

Einfache Anfrage Hoare-St.Gallen vom 24. August 2012

## **Überteuerte Importprodukte – besteht Handlungsbedarf auch für die St.Galler Regierung?**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 9. Oktober 2012

Susanne Hoare-St.Gallen nimmt in ihrer Einfachen Anfrage vom 24. August 2012 Bezug auf Pressemeldungen, wonach von Spitälern, Universitäten, Hochschulen und der öffentlichen Verwaltung für benötigte Geräte, Instrumente, Hard- und Software, Upgrades von Software sowie Serviceleistungen ein aufgrund des Wechselkurses nicht gerechtfertigter «Zuschlag Schweiz» bezahlt werde und erkundigt sich in diesem Zusammenhang, ob auch der Kanton St.Gallen von dieser Problematik betroffen ist und ob sich die Regierung im Rahmen der laufenden Revision des Eidgenössischen Kartellgesetzes für eine entsprechende Bestimmung gegen nicht gerechtfertigte «Zuschläge Schweiz» einsetzen werde.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die in der Einfachen Anfrage angesprochene Wechselkursproblematik ist der Regierung bekannt. Unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten ist es äusserst unbefriedigend, wenn bei Importprodukten die Kaufkraft durch monopolisierte Importkanäle und andere Massnahmen, die den freien Wettbewerb beschränken, von den beteiligten Unternehmen abgeschöpft wird. Dies gilt zumindest dann, wenn sich die höheren Preise nicht rechtfertigen lassen durch etwaige in der Schweiz anfallende höhere Lohn-, Lager- oder Betriebskosten. In diesem Sinn unterstützt die Regierung im Grundsatz die im Raum stehende Änderung des Kartellgesetzes, die eine derart ungerechtfertigte Kaufkraftabschöpfung verhindern soll. Sie hat sich im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf einer Änderung des Kartellgesetzes bereits im Jahr 2010 für eine entsprechende Regelung gegen sogenannte vertikale Absprachen ausgesprochen.

Konkret sind die kantonale Verwaltung und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten im Kanton St.Gallen wenig von der Problematik betroffen, wie eine Umfrage zeigt. Bestätigt wird die Problematik im Bereich des Gesundheitswesens und der Informatik. Bei der Beschaffung von medizin-technischen Geräten und medizinischem Verbrauchsmaterial, wie auch von Arzneimitteln spielen jedoch auch Faktoren wie Kundendienst, Verfügbarkeit und Unterstützung vor Ort eine grosse Rolle, sodass beim Einkauf nicht allein auf die Beschaffungskosten abgestellt werden kann. Drei der vier Spitalverbände sind Mitglied in einer interkantonalen Einkaufsgemeinschaft, um medizinische Produkte des täglichen Bedarfs gemeinsam und damit aufgrund der gewährten Rabatte günstiger einzukaufen. Dadurch wird die Problematik eines allfälligen «Zuschlags Schweiz» gemindert. Sodann hat auch die Anwendung der Richtlinien des öffentlichen Beschaffungswesens einen dämpfenden Effekt auf die Preise. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei allen Produkten und Dienstleistungen, für die ein Anbieterwettbewerb besteht, im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen kein «Zuschlag Schweiz» erhoben wird, da ein erhöhter Preis die Chance auf die Erteilung des Auftrags verringert. Allfälligen Vertikalabreden (z.B. Einhaltung von Preisbindungen oder Respektierung eines absoluten Gebietsschutzes) zwischen Unternehmen ist jedoch mit den Regeln über das öffentliche Beschaffungswesen nicht beizukommen, sondern hier kommen griffige kartellrechtliche Bestimmungen zum Tragen.